

# GAP-SP löst EULLa endgültig ab

## Antragsverfahren für Agrarumweltmaßnahmen in Rheinland-Pfalz

Vom 24. Juni bis 19. Juli besteht in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, die Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen des Programms GAP-SP zu beantragen. Welche Programmteile für Acker- und Dauergrünlandflächen angeboten werden und was mit der Teilnahme daran verbunden ist, erläutert Christian Cypzirsch vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück.



Beim Programmteil „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ muss der Anteil großkörniger Leguminosen in Gemengen mindestens 35 Prozent der Reinsaatstärke betragen, damit die Kultur als Leguminose gewertet wird. Fotos: Cypzirsch

Hinter GAP-SP verbergen sich mehrere Programmteile, die unterschiedliche Maßnahmen mit verschiedenster Zielrichtung beinhalten. Die Auflagen der Programmteile gehen über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinaus und sind ein Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Gemeinsames Ziel aller Programmteile ist es, die Umweltverträglichkeit der Produktion zu erhöhen, die natürlichen Ressourcen zu schonen und die Artenvielfalt der Kulturlandschaft zu fördern und zu erhalten. Als Gegenleistung für die Teilnahme an GAP-SP werden Förderprämien gewährt. Diese decken die entstehenden Ertrags- und Qualitätsverluste beziehungsweise Mehraufwendungen des Landwirtes für die erbrachten Leistungen ab.

### Programmteile mit unterschiedlichen Zielen

Bei den einzelnen Programmteilen wird unterschieden in „landwirtschaftliche Programmteile“ sowie den Vertragsnaturschutz (VN). Erstere haben in erster Linie den Schutz von Boden, Wasser und Luft zum Ziel, letztere be-

inhalten vorrangig die Schutzziele Biodiversität und Landschaftsbild. Das Spektrum der angebotenen Programmteile reicht von Einzelflächenmaßnahmen wie dem „Vertragsnaturschutz auf Grünland“ oder „Saum- und Bandstrukturen“ bis hin zu Programmteilen, die Maßnahmen auf Gesamtbetriebsebene darstellen.

Da eine umfassende Darstellung der einzelnen Programminhalte den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde, soll ein Überblick über die für Acker- und Dauergrünlandflächen relevanten Programmteile und deren wichtigste Inhalte gegeben werden (entsprechende Tabellen sind im Internet zu diesem Beitrag hinterlegt: [www.lw-heute.de](http://www.lw-heute.de), Rubrik Pflanzenbau). Zusätzlich zu den im Rahmen dieses Beitrags vorgestellten genannten Programmteilen werden noch angeboten:

- Vertragsnaturschutz zu Freistellung und Offenhaltung von Weinbergsbrachen
- Umweltschonende Bewirtschaftung von Steillagen
- Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau
- Alternative Pflanzenschutzverfahren

Die kompletten Inhalte und Auflagen sind in den GAP-SP-Grundsätzen des jeweiligen Programmteils zu finden. In diesem Zusammenhang steht als Informationsportal für die Agrarumweltmaßnahmen in Rheinland-Pfalz im Internet die Homepage [www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de) zur Verfügung. Dort sind alle Grundsätze, Kurzfassungen, Prämienübersichten, die Formulare zur Antragstellung der Programmteile sowie eine Liste mit Ansprechpartnern in der Beratung zu finden.

Weiterhin stehen dort Berechnungshilfen auf Excel-Basis zur Verfügung. So kann man für den Programmteil „Extensive Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“ den Viehbesatz ermitteln, für „Vielfältige Kulturen“ aktuelle und mögliche Fruchtfolgen schnell und einfach auf ihre Konformität hin prüfen oder für „Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“ Saatgutmischungen checken.

Beim Vertragsnaturschutz liegt gegenüber den landwirtschaftlichen Programmteilen die Besonderheit vor, dass eine Teilnahme nur bei einer Eignung der Flächen möglich ist. Daher werden die beantragten Flächen entsprechend durch die Vertragsnaturschutzberatung geprüft. Wer in den Landkreisen für die Beratung im Vertragsnaturschutz zuständig ist, steht im genannten Informationsportal.

### EULLa-Altverträge laufen aus!

Seit den letzten beiden Antragsjahren laufen die Programme GAP-SP sowie dessen Vorgänger EULLa noch parallel. Dabei gelten in den EULLa-Verpflichtungen auch noch die Inhalte der EULLa-Grundsätze. Zum 31. Dezember des aktuellen Jahres laufen jedoch die letzten Altverträge in EULLa aus. Davon betroffen sind insbesondere diejenigen Landwirte, die bereits an PAULA-Maßnahmen teilgenommen und im Rahmen der Revisionsklausel 2015 auf EULLa-Verpflichtungen umgestellt haben. Daraus resultierten Verpflichtungen mit Laufzeit 1.1.2015 bis 31.12.2019 und im Anschluss 1.1.2020 bis 31.12.2024. Wenn eine weitere Teilnahme an den Programmteilen gewünscht ist, so ist zwingend ein Antrag zu stellen. Es gibt definitiv keine EULLa-Verpflichtungen, die länger laufen als bis zum 31.12.2024!

Allerdings werden nicht alle EULLa-Maßnahmen inhaltsgleich auch als GAP-SP-Maßnahme angeboten. Bei einigen Programmteilen gibt es bedingt durch die Ökoregeln relevante Unterschiede, die es zu beachten gilt.

Tabelle 1: Landwirtschaftliche Programmteile für Acker und Grünland*			
Programmteil	Kürzel	Zielfläche	Wesentliche Merkmale
Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen	ÖWW	Acker Grünland Gemüse Wein, Obst	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme gesamter Betrieb inkl. aller Flächen und Tierhaltung</li> <li>• Einhaltung der EU-Öko-Verordnungen = Umstellung auf bzw. Beibehaltung von Ökolandbau</li> </ul>
Extensive Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen (Ergänzung zur Ökoregelung 4)	EG	Grünland	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamtbetrieblicher Programmteil: Alle Grünlandflächen des Unternehmens nehmen teil</li> <li>• Reduzierte Bewirtschaftungsintensität über definierten Viehbesatz von 0,3-1,0 RGV/ha und reduzierten Einsatz organischer Wirtschaftsdünger</li> <li>• Kein Einsatz von PSM</li> <li>• Weidegang für Milchvieh</li> <li>• Maisanbau nur unter definierten Bedingungen zulässig</li> </ul>
Vielfältige Kulturen (Ergänzung zur Ökoregelung 2)	VK	Acker	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Ackerflächen des Unternehmens</li> <li>• Mind. 5 Fruchtarten im Anbau mit mind. 10 %, max. 30 % Anteil an der FF</li> <li>• Mind. 10 % Körnerleguminosen</li> <li>• Max. 66 % Getreide</li> </ul>
Mehnjährige Saum- und Bandstrukturen	SaBa	Acker	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsaat definierter, mehrjähriger Saadmischungen zur Förderung blütenbesuchender Insekten oder als Deckung/Äsung für Wildtiere</li> <li>• Streifen mit mind. 6 – max. 20 m Breite</li> <li>• Alternativ Einzelflächen bis 2 ha</li> <li>• Umfang gesamt bis max. 20% der Ackerfläche des Unternehmens</li> </ul>
Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	GUA	Acker	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsaat extensiver Grünlandmischungen auf ausgewählten Ackerflächen</li> <li>• Bewirtschaftung dieser Flächen für mind. 5 Jahre als Grünland</li> </ul>
Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz	GSP	Grünland	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Flächen müssen innerhalb einer Zielkulisse (Südpfalz) liegen</li> <li>• Bewirtschaftungsauflagen ähnlich wie VN Mähwiesen und Weiden</li> </ul>
Alternative Pflanzenschutzverfahren - Maiszünsler	APV	Acker	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz von Trichogramma-Schlupfwespen zur Maiszünslerbekämpfung</li> <li>• Kein Einsatz chemischer PSM zur Maiszünslerbekämpfung</li> </ul>

\* Vorbehaltlich der Zustimmung durch EU-Kommission/ EULLE-Begleitausschuss

Konkret betroffen sind die im Folgenden angeführten Programmteile:

**Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau:** Der GAP-SP-Programmteil beinhaltet ausschließlich die Anlage mehrjähriger Mischungen. Einjährige Ansaaten können über die Ökoregel 1 a (zusätzliche freiwillige Stilllegung über die Konditionalität von 4 % Stilllegung hinaus) in Kombination mit 1 b (Anlage von Blühstreifen/-flächen) gefördert werden.

**Vielfältige Kulturen im Ackerbau:** Die bisher aus EULLa bekannten „Vielfältigen Kulturen im Ackerbau“ (EULLa-VK) wurden in die Ökoregelung 2 „Anbau vielfältiger Kulturen“ überführt, für die eine Prämienhöhe von 60 Euro/ha (Antragsjahr 2023: 45 Euro/ha) gewährt wird. Zusätzlich wird im Rahmen von GAP-SP eine Ergänzung („Top-Up“) angeboten. Dieses weicht inhaltlich von der Ökoregel ab, da der vorgeschriebene Anteil an Leguminosen nur über Körnerleguminosen erfüllt werden kann und nicht über Futterleguminosen wie Klee gras. Für diese Ergänzung wird eine Prämie in Höhe von 45 Euro/ha gewährt, so dass insgesamt 105 Euro/ha möglich sind.

Zudem ist gegenüber EULLa-VK die Kulturartengruppe „Gräser und andere Grünfütterpflanzen“ zu beachten. Diese umfasst folgende Kulturartenkennner:

- 41-44; 48 Umwandlungsflächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUKM), hier vor allem betroffen der Programmteil „Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“

- 422 Klee gras, 424 Acker gras, 433 Luzerne-Gras-Mischung
- 441-443 Grünlandneueinsaaten (1. -5. Jahr)

Diese Flächen dürfen zusammen nicht mehr als 30 Prozent der Ackerfläche des Unternehmens betragen. Wer einen hohen Anteil an Ackerfütterbau betreibt oder an den Umwandlungsprogrammen teilnimmt, muss hier genau prüfen, ob er unter der 30 Prozent-Grenze bleibt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Leguminosen nicht über Mais-Leguminosen-Gemenge erfüllt werden können. Solche Gemenge werden unabhängig vom tatsächlichen Anteil der Leguminose der Kulturartengruppe Mais zugeordnet.

Sollen Leguminosen über Gemenge erfüllt werden, muss der Anteil der Leguminose mindestens 35 Prozent der Reinsaatstärke betragen, statt wie bisher in EULLa 25 Prozent. Im Gegensatz zur Ökoregel 2 können bei GAP-SP „Vielfältige-Kulturen“ Leguminosen ausschließlich über großkörnige Leguminosen wie Erbsen oder Bohnen erfüllt werden.

### Extensive Grünlandbewirtschaftung

Der bisherige EULLa-Programmteil „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“ (UG) wurde von der Ökoregel 4 „Extensivierung des gesamten Dauergrünlands“ mit einer Prämie von 100 Euro/ha abgelöst. Das bisherige Zusatzmodul „zusätzliche

Extensivierung der Tierhaltung“ wird im Rahmen von GAP-SP über den Programmteil „Extensive Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“ (EG) als Ergänzung angeboten. Dafür werden 80 Euro/ha gewährt, so dass in Summe 180 Euro/ha möglich sind.

Wichtig ist es, eine zentrale Änderung zu berücksichtigen: Der Viehbesatz der Ökoregel 4 und „Extensive Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“ wird rein auf das Dauergrünland bezogen und nicht mehr auf die Hauptfütterfläche. Ackerfütterflächen wie Klee gras oder Acker gras werden bei der Viehbesatzberechnung nicht berücksichtigt. Ebenfalls bei der Viehbesatzberechnung nicht berücksichtigt werden Damwild sowie Lamas, Alpakas und Guanakkos. Daher kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass der Viehbesatz nicht eingehalten werden kann bei der Umstellung von EULLa-UG auf die ÖR 4 und/oder GAP-SP EG

### Vertragsnaturschutz auf Grünland und Äckern

Im Vertragsnaturschutz (VN) auf Grünland werden zwei Module angeboten, die den Nachweis von sechs beziehungsweise acht Kennarten erfordern. Die aus EULLa bekannte Variante „Mähwiesen und Weiden“ mit vier Kennarten entfällt in GAP-SP. Der Nachweis von vier Kennarten wird über die Ökoregel 5 „Nachweis vier regionaler Kennarten auf Grünland“ gefördert.

Die Vorgaben des Vertragsnaturschutzes Kennarten wurden mit der Ökoregel 5 harmonisiert. Für Schläge, die kleiner als 1 ha sind, ist die Begehungssachse nur in zwei Transsekte zu unterteilen (statt bisher drei). Die Kennartenliste ist für Ökoregel 5 wie VN Kennarten identisch und wurde um folgende Arten erweitert:

- Mädesüß (echtes, kleines)
- Platterbsen und Wicken (blau-violett-rosa, wenigblütig)
- Veilchen und Kreuzblümchen Ehrenpreis

Die beiden EULLa-Programmteile „Lebensraum Acker“ und „Ackerwildkräuter“ werden bei nicht mehr in der bisherigen Form angeboten. Nachfolger in GAP-SP ist der Programmteil „Extensivgetreide“, der inhaltlich den Ackerwildkräutern entspricht. Neu ist zusätzlich die Maßnahme „Mehnjährige Ackerbrache“.

### Wann, wo und wie können Anträge gestellt werden?

Anträge auf die Teilnahme an GAP-SP können ausschließlich im GAP-SP-

Antragsverfahren im Zeitraum 24.6. bis 19.7.2024 gestellt werden. Außerhalb des Verfahrens können keine Anträge gestellt werden, auch nicht im Rahmen des gemeinsamen Antrags.

Die Anträge sind an die zuständige Kreisverwaltung (Untere Landwirtschaftsbehörde) zu richten. Auf einen fristgerechten Eingang ist zu achten. Im Zweifel gibt man die Anträge lieber persönlich ab, wenn Zweifel an einer fristgerechten Zustellung auf dem Postweg bestehen. Die Antragstellung erfolgt dieses Jahr noch in der bekannten Papierform. Die Antragsformulare sind unter [www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de) bereit gestellt. Alternativ sind sie auch bei der Kreisverwaltung erhältlich.

**Wie lange verpflichtet man sich zur Teilnahme?**

Basis für die Teilnahme an GAP-SP sind Bewirtschaftungsverträge, welche über die Kreisverwaltung zwischen dem Flächenbewirtschaftler und dem Land Rheinland-Pfalz geschlossen werden. Im Rahmen des diesjährigen Antragsverfahrens können 5-jährige Verpflichtungen mit der Laufzeit 1.1.2025 bis 31.12.2029 abgeschlossen werden.

Neben der genannten Laufzeit sind auch die Ausführungen in den GAP-SP-Grundsätzen, wie und bis wann die Maßnahmen umzusetzen sind (zum Beispiel Ansaat von Saum- und Bandstrukturen bis zum 15.5.2025) zu berücksichtigen. Insbesondere die Programmteile „Vielfältige Kulturen“ und „Ökologische Wirtschaftsweise“ sind jedoch bereits bei der Anbauplanung 2024/2025 zu berücksichtigen, da hier meist eine Anpassung der Fruchtfolge notwendig ist.

**Kann man an mehreren Programmteilen teilnehmen?**

Eine gleichzeitige Teilnahme prinzipiell möglich, allerdings unter dem Ausschluss der sogenannten „Doppelförderung“. Es werden dann im Regelfall nicht die Förderprämien aufaddiert, sondern nur die Förderung des jeweils höherwertigen Programmteils gewährt. Dies bedeutet, dass wenn ein Betrieb zum Beispiel am gesamtbetrieblichen Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise“ teilnimmt und er gleichzeitig einige Dauergrünlandflächen im „Vertragsnaturschutz auf Grünland – Mähwiesen und Weiden“ hat, für diese Flächen anstelle der Öko-Förderung die Prämie des Vertragsnaturschutzes gewährt wird.

Eine Ausnahme ist die Förderung von Streuobst: Hier wird je Baum eine Prämie gewährt, die Fläche auf der die

Bäume stehen ist zudem in einem anderen GAP-SP-Programmteil voll förderfähig. Die in EULLa bestehende Möglichkeit der parallelen Teilnahme an Vielfältige Kulturen (VK) und der Öko-Förderung unter einer teilweisen Gewährung der VK-Prämie besteht in GAP-SP nicht. Ökobetrieben bleibt nur die Ökoregelung 2 „Anbau vielfältiger Kulturen“. Wichtig: Alle GAP-SP-Prämien werden zusätzlich zu den Direktzahlungen (Basis-, Umverteilungs- und Junglandwirteprämie) gewährt.

Bei der Kombination von GAP-SP-Programmteilen ist es immer wichtig, den Zusatznutzen (in Form von Prämien), den ein weiterer Programmteil mit sich bringt, im Blick zu haben sowie die zusätzlichen Auflagen im Verhältnis dazu. Sinnvoll sind Kombinationen aus gesamtbetrieblichen Programmteilen als Basis und einzelflächenbezogenen Maßnahmen als Ergänzung.

**Ist die parallele Teilnahme an Ökoregeln und GAP-SP möglich?**

Für die gleichzeitige Teilnahme einer Fläche an einer Ökoregel und einem GAP-SP-Programmteil gilt ebenso der Grundsatz der ausgeschlossenen Doppelförderung. Davon ausgenommen sind die beiden dargestellten Kombinationen aus Ökoregel und GAP-SP-Ergänzung.

Eine Besonderheit stellt die Ökoregel 5 „Nachweis vier regionaler Kennarten“



*Für die Anlage von Blühflächen im Rahmen des Programmteils Saum- und Bandstrukturen ist eine Auswahl bestimmter mehrjähriger Mischungen vorgegeben.*

dar. Diese ist, anders als die beiden Module im Vertragsnaturschutz Kennarten, in vollem Umfang mit GAP-SP-Programmteilen auf geeigneten Dauergrünlandflächen kombinierbar (außer natürlich mit den genannten Kennarten-Modulen), so dass hier die Prämienansätze aufaddiert werden. Gleiches gilt auch für die Ökoregel 2 „Vielfältige Fruchtfolge“, welcher voll mit der Öko-Förderung auf Ackerflächen kumulierbar ist.

Die Ökoregel 4 „Umweltschonende Bewirtschaftung von Grünland“ ist teilweise mit der Öko-Förderung kumulierbar. Dabei wird die Ökoregel mit 100 Euro/ha in vollem Umfang gewährt, während bei der Ökoförderung ein Abzug von 50 Euro/ha vorgenommen

Tabelle 2: Programmteile im Vertragsnaturschutz (VN) für Acker, Grünland und Streuobst*			
Programmteil	Kürzel	Zielfläche	Wesentlicher Inhalt
Mähwiesen und Weiden	MW	Grünland	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzungszeitraum 15.5. - 15.11.</li> <li>Bei Lage &gt;400 Höhenmeter Nutzungszeitraum 01.06 -15.11</li> <li>Bei Beweidung definierter Viehbesatz</li> <li>Keine N-Düngung zulässig</li> <li>Kein Einsatz von PSM</li> </ul>
Artenreiches Grünland	GA	Grünland	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzungszeitraum 15.6. - 15.11.</li> <li>Bei Lage &gt;400 Höhenmeter Nutzungszeitraum 01.07 -15.11</li> <li>Bei Beweidung definierter Viehbesatz</li> <li>Keine Düngung und PSM zulässig</li> </ul>
Kennarten (2 Module)	MWK GAK	Grünland	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine konkreten Bewirtschaftungsauflagen</li> <li>Vorhandensein bestimmter Pflanzenarten (mind. 6 oder 8) als Förderbedingung</li> </ul>
Extensivgetreide (ehemals Ackerwildkräuter und Lebensraum Acker)	AE	Acker	<ul style="list-style-type: none"> <li>Getreideanbau (in mind. 3 Vertragsjahren)</li> <li>Halbierte Aussaatstärke auf Teilbereich der Ackerfläche (5-20 m breite Streifen) oder ganze Schläge bis 2 ha</li> <li>Kein Wechsel der Fläche</li> <li>Maximal 2 Brachejahre im Vertrag (nicht aufeinander folgend)</li> <li>Düngung und Pflanzenschutz sind hier untersagt</li> </ul>
Mehrjährige Ackerbrache	AMB	Acker	<ul style="list-style-type: none"> <li>Streifen mind. 15 m Breite oder ganze Schläge bis 2 ha</li> <li>Selbstbegrünung (keine Kulturpflanzen, Zw.früchte oder Blümmischungen)</li> <li>Keinerlei Maßnahmen auf der Fläche in den ersten beiden Vertragsjahren</li> <li>Ab dritten Vertragsjahr einmal pro Jahr Pflege der Fläche</li> <li>Verpflichtung zum Schröpfschnitt bei unerwünschten Pflanzen</li> </ul>
Umwandlung einzelner Äcker in artenreiches Grünland	GUAA	Acker	<ul style="list-style-type: none"> <li>Extensive Nutzung von Ackerflächen als Grünland</li> <li>Bewirtschaftungsauflagen analog zu „artenreiches Grünland“</li> </ul>
Streuobst	SONP	Streuobst	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhalt bestehender Streuobstbestände durch Pflege</li> <li>Neuanlage von Streuobstbeständen</li> <li>Auswahl bestimmter/heimischer Sorten</li> <li>Definierte Bestandsdichten auf der Fläche</li> </ul>

\* Vorbehaltlich der Zustimmung durch EU-Kommission/ EULLA-Begleitausschuss

**Tabelle 3: Prämienübersicht landwirtschaftliche Programmteile für Acker- und Grünland\***

Programmteil	Gegenstand der Förderung	Förderhöhe	
Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen	Gesamter Betrieb	Ackerland	1.+2. Jahr: 423€/ha ab 3. Jahr: 242 €/ha
		Dauergrünland	1.+2. Jahr: 473 €/ha ab 3. Jahr: 219 €/ha
		Gemüse	1.+2. Jahr: 485 €/ha ab 3. Jahr: 485 €/ha
		Obst	1.+2. Jahr: 1.250€/ha ab 3. Jahr: 1.000€/ha
		Wein	1.+2. Jahr: 1.250 €/ha ab 3. Jahr: 1.000€/ha
		Transaktionskostenzuschuss: 40 €/ha; max. 600 €	
Zusätzliche Extensivierung des gesamten Grünlands des Unternehmens (Ergänzung zur Ökoregelung 4)	Alle Grünlandflächen des Unternehmens	80 €/ha	
Vielfältige Kulturen (Ergänzung zur Ökoregelung 2)	Alle Ackerflächen (ohne Brache)	45 €/ha	
Mehrjährige Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau		Mit Neuansaat im ersten Verpflichtungsjahr	780 €/ha
		Mehrjährig (Folgevertrag mit Anerkennung bestehender Mischung)	690 €/ha
Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	Mind. 1 ha	445 €/ha	
Talauen Südpfalz		130 €/ha	
Alternative Pflanzenschutzverfahren - Maiszünsler	Mit Mais eingesäte Einzelflächen	60 €/ha	

\* Vorbehaltlich der Zustimmung durch EU-Kommission/ EULLE-Begleitausschuss

men wird, so dass der effektive Aufschlag 50 Euro/ha beträgt.

Die Ökoregel 6 „Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel“ kann ebenfalls von Ökobetrieben beantragt werden. Hier wird die Öko-

regel ebenfalls in vollem Umfang gewährt, der Betrag aber bei der Ökoförderung abgezogen. Aus betrieblicher Sicht ergibt sich daher kein monetärer Mehrwert, eröffnet aber den politisch gewollten Aspekt Fördermittel der zweiten Säule mit denen der ersten zu ergänzen.

Unter [www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de) ist eine Kombinationstabelle eingestellt, die aufzeigt, welche Kombinationen möglich sind und welche sich kategorisch ausschließen.

**Die Grundsätze von GAP-SP**

Für jeden Programmteil gibt es eigene GAP-SP-Grundsätze. Diese beinhalten sowohl allgemeine als auch spezielle Regelungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesem Programmteil einzuhalten sind. Wichtig ist, dass die allgemeinen Regelungen im gesamten Unternehmen einzuhalten sind und nicht nur auf der teilnehmenden Fläche. Die Einhaltung der GAP-SP-Grundsätze ist Bestandteil des Bewirtschaftungsvertrags.

Die zentrale Frage bei der Teilnahme an GAP-SP ist, ob und mit welchem Aufwand sich die Auflagen im Betrieb umsetzen lassen. Einen Überblick über die konkreten Inhalte der einzelnen Programmteile gibt unter [www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de), Rubrik „Agrarumweltprogramm“. Dort sind neben den Grundsätzen und den Unterlagen zur

Interessensbekundung auch Kurzübersichten aller Programmteile bereitgestellt, in denen die Maßnahmen Steckbriefartig beschrieben sind.

Der Programmteilnehmer verpflichtet sich, im gesamten Unternehmen (und nicht nur auf den Programmflächen) die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dazu gehört neben den Anforderungen der Konditionalität nach Verordnung (EU) 2021/2115 auch das geltende Fachrecht im Hinblick auf Düngung und Pflanzenschutz (zum Beispiel Nährstoffvergleiche, Dunglagerung, Bodenuntersuchungen, Sachkunde etc.).

In einigen Programmteilen besteht die Pflicht zur Dokumentation, zum Beispiel in Form eines Weidetagebuchs oder einer Art Schlagkartei. Die Dokumentationspflicht ist explizit in den Grundsätzen der betroffenen Programmteile genannt. Zusätzlich sind den Grundsätzen Formularvorlagen und Beispiele für die Dokumentation beigelegt. Unter [www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de) stehen diese Vorlagen auch als Excel-Dateien bereit.

Zu beachten ist, dass die sorgfältige Dokumentation im Falle einer Kontrolle genauso fachlich relevant ist wie die Umsetzung der Maßnahme auf den Flächen. Wer Fragen zu den GAP-SP-Programmteilen hat, kann sich an die Beratung der Dienstleistungszentren ländlicher Raum wenden. Die Ansprechpartner am DLR sind ebenfalls unter [www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de), in der Rubrik Ansprechpersonen, zu finden.

**Besonderheit ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen**

Bei diesem Programmteil ergeben sich die Bewirtschaftungsauflagen nicht direkt aus den GAP-SP-Grundsätzen. Diese fordern eine Einhaltung der EU-Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848 und deren Durchführungsbestimmungen. Somit ist eine Teilnahme an diesem Programmteil an eine Umstellung auf den ökologischen Landbau des gesamten Unternehmens geknüpft. Teilbetriebsumstellungen, wie sie die EU-Öko-Verordnungen erlauben, sind nicht förderfähig. So ist es auch nicht möglich, selektiv nur das Grünland umzustellen und den Acker weiter konventionell zu bewirtschaften.

Daher sind die Auswirkungen weitreichender als bei anderen GAP-SP-Programmteilen. Betroffen sind hier übrigens auch Betriebszweige, die nicht dem Ziel der Vermarktung dienen, was vor allem bei Pensionstieren (Pferden) zu Problemen führen kann. Hier ist es auf jeden Fall empfehlenswert, sich Beratung einzuholen. Ansprechpartner

**TERMINHINWEISE**

Begleitend zum GAP-SP-Antragsverfahren bietet das DLR drei Online-Informationsveranstaltungen an, in denen die Programmteile vorgestellt und Fragen beantwortet werden:

Mittwoch, 03.07.2024, 18:00 - 21:00 Uhr

Dienstag, 09.07.2024, 18:00 - 21:00 Uhr

Mittwoch, 17.07.2024, 18:00 -21:00 Uhr

Für die Teilnahme ist eine vorherige Anmeldung erforderlich unter: [www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Termine](http://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Termine)

Weiterhin bieten das DLR und die Kreisverwaltung Altenkirchen eine Präsenzveranstaltung zu GAP-SP im Hotel Hammermühle, 57614 Wahlrod an:

Dienstag, 02.07.2024, 18:00 Uhr

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Zusätzlich wird durch das Kompetenzzentrum ökologischer Landbau eine Online-Informationsveranstaltung zur Umstellung auf ökologischen Landbau und zum Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ angeboten:

Montag, 15.07.2024, 18:00 – 20:00 Uhr

Anmeldung erforderlich unter: [www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Termine](http://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Termine). Cypzirsch

**AUF EINEN BLICK**

Das Agrarumweltprogramm GAP-SP stellt ein bewährtes, breites und aufeinander abgestimmtes Set von einzelnen Programmteilen bereit. Diese sollen in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf Betriebs-ebene integriert werden und zeichnen sich durch eine hohe Flexibilität aus. Die gezahlte Prämie ist eine Aufwandsentschädigung und die Teilnahme an den Agrarumweltprogrammen ist freiwillig. Wichtigste Änderungen sind die wieder 5-jährigen Vertragslaufzeiten sowie die Wechselwirkungen mit den Ökoregelungen.

Sämtliche Informationen zu allen Programmteilen von GAP-SP einschließlich der Grundsätze, der Förderprämien, Berechnungshilfen und Kontaktadressen sind auf dem Internetangebot des DLR Rhein-essen-Nahe-Hunsrück unter [www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumweltprogramm](http://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumweltprogramm) zu finden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit der Anmeldung zu den Onlineveranstaltungen zum Thema GAP-SP, die vom DLR Rhein-essen-Nahe-Hunsrück angeboten werden.

Für Rückfragen stehen die DLR, die Kreisverwaltungen und die Naturschutzmanager (nur für die Vertragsnaturschutzprogramme) zur Verfügung. *Cypzirsch*

**Was ist für Grünlandbetriebe am günstigsten?**

Für reine Grünlandbetriebe, insbesondere mit Mutterkuhhaltung, stellt sich die Frage, ob die Kombination aus der Ökoregelung 4 und der GAP-SP-Ergänzung „Extensive Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“ oder eine Bio-Umstellung verbunden mit dem Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ (ÖWW) zielführend ist. Hier muss zweierlei betrachtet werden:

- Die Aufstallung der Tiere im Winter: Kann diese nicht bio-konform in einem Laufstallsystem mit eingestreuten Liegeflächen erfolgen, ist die Teilnahme an der Kombination Ökoregel 4/ GAP-SP-Ergänzung die bessere Wahl.
- Können die Vorgaben der Öko-Regel 4 eingehalten werden? Zentral ist hier der Viehbesatz im vorgegebenen Korridor von 0,3 bis 1,4 RGV/ha auf Dauergrünland im Zeitraum 1.1. bis 31.12.

Bei der Kombination aus Ökoregel 4 und GAP-SP-Ergänzung ergeben sich für die Flächenbewirtschaftung Rahmenbedingungen, die mit den Vorgaben des ökologischen Landbaus nahezu identisch sind, unter anderem durch das Verbot der mineralischen N-Düngung. Die kumulierte Prämie von Ökoregel und Ergänzung liegt bei 180 Euro/ha



*Der Programmteil „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ als Top-UP zur Ökoregel 4 fordert einen Viehbesatz von 0,3 – 1,0 RGV/ha und ist für Mutterkuhhalter interessant.*

und damit 39 Euro unter der Bio-Beibehaltungsprämie von Grünland.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Ökoregel 4 auch bei Teilnahme an der Öko-Förderung unter der bereits genannten teilweisen Kumulierung der Prämien beantragt werden kann, was zu einem Aufschlag von 50 Euro/ha führt; in Kombination mit der deutlich erhöhten Umstellungsprämie erscheint eine Bio-Umstellung sehr verlockend. Ob dies ausreicht, ist im Einzelfall zu entscheiden. Wer unsicher ist, sollte auf jeden Fall Anträge für beide Programmteile (ÖWW und EG) stellen und Beratung einholen (Ansprechpartner unter [www.oekolandbau.rlp.de](http://www.oekolandbau.rlp.de)).

und weitere Informationen finden sich beim Kompetenzzentrum ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz ([www.oekolandbau.rlp.de](http://www.oekolandbau.rlp.de)).

Bei der EU-Öko-Verordnung 2018/848 ist es notwendig, sich auf die Einhaltung und Umsetzung von deren Bestimmungen im Betrieb kontrollieren zu lassen. Dazu ist der Abschluss eines so genannten Öko-Kontrollvertrags mit einer privaten Öko-Kontrollstelle notwendig. Dieser muss für das diesjährige GAP-SP-Antragsverfahren spätestens am 1. Januar 2025, dem Beginn der GAP-SP-Vertragslaufzeit, beginnen. Der Vertrag muss auch bei der zuständigen Kreisverwaltung eingereicht werden, da sonst trotz fristgerecht gestelltem GAP-SP-Antrag kein Bewirtschaftungsvertrag ausgestellt werden kann. Dabei muss er jedoch nicht zwingend direkt mit dem GAP-SP-Antrag eingereicht werden, sondern kann auch noch nachgereicht werden. Als Empfehlung gilt, dass der Öko-Kontrollvertrag spätestens Ende November der Kreisverwaltung vorliegen sollte.

Tabelle 4: Prämienübersicht für den Vertragsnaturschutz für Acker, Grünland und Streuobst*		
Programmteil	Gegenstand der Förderung	Förderhöhe
Mähwiesen und Weiden	In Absprache mit der Vertragsnaturschutzberatung ausgewählte Einzelflächen	225 €/ha Zusatzmodul „abweichende Bewirtschaftungszeiträume/ Teilflächenbewirtschaftung“: + 175 €/ha Zusatzmodul „ganzjährige Weidehaltung“: + 295 €/ha Zusatzmodul „einjährige Brachestrukturen“: + 135 €/ha Zusatzmodul „erschwerter Bewirtschaftung“: + 50 €/ha
Artenreiches Grünland		300 €/ha Zusatzmodul „abweichende Bewirtschaftungszeiträume/ Teilflächenbewirtschaftung“: + 175 €/ha Zusatzmodul „ganzjährige Weidehaltung“: + 220 €/ha Zusatzmodul „einjährige Brachestrukturen“: + 135 €/ha Zusatzmodul „erschwerter Bewirtschaftung“: + 50 €/ha
Kennarten (2 Module)		6 Kennarten: 300 €/ha 8 Kennarten: 360 €/ha Zusatzmodul „einjährige Brachestrukturen“: + 135 €/ha Zusatzmodul „erschwerter Bewirtschaftung“: + 50 €/ha
Extensivgetreide	5 -20 m breite Streifen; Max. 2 ha je Streifen/Fläche	1.050 €/ha Zusatzmodul „später Stoppelumbruch“: + 70 €/ha
mehrwährige Ackerbrachen	Mind. 15 m breite Streifen; Max. 2 ha je Streifen/Fläche	800 €/ha Zusatzmodul „später Stoppelumbruch“: + 70 €/ha
Umwandlung einzelner Äcker in artenreiches Grünland		700 €/ha Zusatzmodul „einjährige Brachestrukturen“: + 135 €/ha Zusatzmodul „erschwerter Bewirtschaftung“: + 50 €/ha
Streuobst**	In Absprache mit der Vertragsnaturschutzberatung ausgewählte Einzelflächen!	12,00 €/Baum u. Jahr (Pflege Neuanlage)
		9,50 €/Baum u. Jahr (Pflege Altbestand) Einmalig 77 €/Baum Sanierungsschnitt in Altbeständen Neuanlage einmalig 50 €/ Baum **

\* Vorbehaltlich der Zustimmung durch EU-Kommission/ EULLE-Begleitausschuss  
 \*\* Der Erwerb neuer Obstbäume wird nicht automatisch über die Teilnahme am Programmteil „Vertragsnaturschutz - Neuanlage und Pflege von Streuobst“ gefördert, sondern ist als separate investive Maßnahme zu beantragen.